Sonderinformation
Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Mit Schreiben vom 9. April 2020 (IV C 4 – S 2223/19/10003) hat das Bundesministerium für Finanzen zu den steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffenen Stellung genommen.

Die im vorstehend genannten Schreiben aufgeführten steuerlichen Erleichterungen gelten ausschließlich für die Unterstützung und Hilfe von durch die Corona-Krise Betroffene.

Im Wesentlichen möchten wir Sie an dieser Stelle über folgende Maßnahmen informieren:

1. Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Üblicherweise müssen Zuwendungen durch eine Zuwendungsbescheinigung (Spendenbescheinigung) i. S. d. § 50 Abs. 1 EStDV nachgewiesen werden.
Gemäß dem oben genannten Schreiben gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der **vereinfachte Zuwendungsnachweis** für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliederorganisationen für den oben dargestellten Zweck eingerichtet wurden.
So genügt nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStDV der **Bareinzahlungsbeleg oder der Kontoauszug**.

2. Zuwendungen an Geschäftspartner

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen **an unmittelbar und nicht unerheblich** von der Corona-Krise betroffene **Geschäftspartner zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung** stellen, sofern die Zuwendung angemessen ist, in **voller Höhe abziehbare Betriebsausgaben** dar.
Die Regelung zur Nichtabziehbarkeit von Geschenken an Geschäftspartner i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG findet insoweit aus Billigkeitsgründen **keine** Anwendung.

3. Sonstige Zuwendungen

Liegen Zuwendungen vor, welche die vorstehenden Voraussetzungen (siehe 2.) nicht erfüllen, so ist auch hier aus Billigkeitsgründen der **volle Betriebsausgabenabzug** zuzulassen, sofern die Zuwendung nicht aus Geld besteht und an durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich geschädigte oder mit der Bewältigung der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) geleistet werden.
Auch in diesem Fall findet die Regelung über die Nichtabziehbarkeit von Geschenken an Geschäftspartner i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG **keine** Anwendung.

4. Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung insbesondere von Teilen ihres **Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto** einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG, so ist dieser Teil **nicht Bestandteil des steuerpflichtigen Arbeitslohns**. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber die Verwendungsauflage erfüllt und dies entsprechend dokumentiert.
Ohne diese Regelung würde es zunächst zu einem Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Arbeitnehmer kommen. Mangels Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn dürfen auf Ebene des Arbeitnehmers diese Beträge nicht als Spenden geltend gemacht werden.
Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto gesondert aufzuzeichnen und darf nicht Bestandteil der Lohnsteuerbescheinigung werden.

5. Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen

Verzichten Aufsichtsräte vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile ihrer **Aufsichtsratsvergütung zugunsten einer Zahlung der Aktiengesellschaft auf ein Spendenkonto** einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG, führt auch dies **nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen**. Auch hier ist Voraussetzung, dass die Aktiengesellschaft die Verwendungsauflage erfüllt und dies entsprechend dokumentiert. Mangels Zufluss von steuerpflichtigen Betriebseinnahmen dürfen auf Ebene des Aufsichtsrats diese Beträge nicht als Spenden geltend gemacht werden.
Hinweis: Unabhängig davon handelt es sich bei dem Aufwand der Gesellschaft weiterhin um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden. Demzufolge sind diese Aufwendungen gemäß § 10 Nr. 4 KStG weiterhin nur zu 50 % zum Betriebsausgabenabzug zugelassen.

6. Schenkungsteuer

Sofern es sich bei Zuwendungen um Schenkungen handelt (freigiebige Zuwendung), können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen **Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG** gewährt werden. Hierunter fallen u. a. Zuwendungen an **gemeinnützige Körperschaften** nach § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG und Zuwendungen, die ausschließlich **kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken** gewidmet sind, sofern deren Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist, § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG.

Übersicht	üblicherweise	Corona-Regelung BMF vom 09.04.2020
Zuwendungsnachweis	Spendenabzug grundsätzlich nur möglich, sofern die Spenden durch einen Zuwendungsnachweis belegt werden kann (§ 50 Abs. 1 EStDV). Bareinzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug nur möglich, wenn Spende max. 200 € (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 EStDV).	Ohne betragsmäßige Begrenzung vereinfachter Zuwendungsnachweis, d. h. durch Bareinzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug.
Zuwendungen an Geschäftspartner	Geschenke mit einem Wert von über 35 € sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).	Betriebsausgabenabzug ist uneingeschränkt möglich, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG findet keine Anwendung.
Sonstige Zuwendungen	Geschenke mit einem Wert von über 35 € sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).	Betriebsausgabenabzug ist uneingeschränkt möglich, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG findet keine Anwendung.
Arbeitslohnspende (Verzicht auf Arbeitslohn)	Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn und anschließende Möglichkeit der Spende unter Beachtung der Höchstgrenzen.	Kein Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn. Spendenabzug scheidet in Folge dessen aus.
Aufsichtsratsvergütung (Verzicht auf Aufsichtsratsvergütung)	Zufluss von steuerpflichtigen Betriebseinnahmen und anschließende Möglichkeit der Spende unter Beachtung der Höchstgrenzen.	Kein Zufluss von steuerpflichtigen Betriebseinnahmen. Spendenabzug scheidet in Folge dessen aus.

Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.

Robert Schäble

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

robert.schaeble@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Andrea Seitz

Steuerberaterin

andrea.seitz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Michael Ammer

Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter https://www.sonntag-partner.de/